

Rechtsmeldung | Liechtenstein | GmbH-Recht

## Liechtenstein - Modifizierung des GmbH-Rechts in Liechtenstein zum 1. Januar 2017

Von Karl Martin Fischer

19.12.2016

(GTAI) Am 28.9.16 hat der liechtensteinische Landtag das Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Erhöhung der Attraktivität der liechtensteinischen GmbH. Sie soll insbesondere für start-ups interessanter werden.

Wichtigste Änderung ist die Absenkung des Mindest-Stammkapitals von 30.000 auf 10.000 sfr/Euro/US\$ (Artikel 122 des neuen liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts).

Darüber hinaus soll die Gründung erheblich vereinfacht werden. Die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung der Statuten entfällt, wenn die zu gründende GmbH höchstens drei Gesellschafter und höchstens einen Geschäftsführer hat. Außerdem müssen die Statuten nach Maßgabe der vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellten Mustervorlage erstellt werden (neuer Artikel 390 Absatz 5).

Bezüglich der Haftung der Gesellschafter regelt der neu gefasste Artikel 415 Absatz 1, dass nur Vermögen der Gesellschaft haftet. Dies ändert die etwas komplizierte Rechtslage des Artikels 415 Absatz 1 alter Fassung (Haftung nach den für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Vorschriften).

Zum Thema:

- [Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts im Volltext](#) 

### Mehr zu:

Liechtenstein  
GmbH-Recht  
Recht

### Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.